

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Bad Abbach

in der Fassung vom 30.11.1988 zum 01.01.1989, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.10.2008 zum 01.01.2009

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Bad Abbach folgende

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG

Inhalt

TEIL 1	3
BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN	3
A) Die Friedhöfe.....	3
§ 1 Eigentum und Verwaltung.....	3
§ 2 Benutzungsrecht	3
§ 3 Benutzungszwang.....	4
§ 4 Ausnahmen vom Benutzungszwang.....	4
§ 5 Benutzung der Leichenhäuser	4
§ 6 Benutzungszwang.....	5
§ 7 Art der Gräber und ihre Verwendung.....	6
§ 8 Einzelgräber.....	6
§ 9 Familiengräber	6
§ 10 Urnengräber.....	7
§ 11 Größe der Gräber	7
§ 12 Rechte an Grabstellen	8
§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstellen	9
§ 14 Unterhaltung der Gräber	9
§ 15 Grabmäler und Einfriedungen.....	10

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Bad Abbach

§ 16 Größe der Grabmäler.....	11
§ 17 Erhaltung und Entfernung von Grabmälern	11
§ 18 Arbeiten im Friedhof.....	12
§ 19 Haftung	13
§ 20 Allgemeines	13
§ 21 Beerdigung	13
§ 22 Ruhefrist	14
§ 23 Leichenausgrabungen	14
§ 24 Besuchszeiten in den Friedhöfen.....	15
§ 25 Verhalten in den Friedhöfen.....	15
§ 26 Verbote	15
§ 27 Gebühren.....	16
§ 28 Ersatzvornahme.....	16
§ 29 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 30 Inkrafttreten.....	17

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Bad Abbach

Vorbemerkung:

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält der Markt Bad Abbach die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Der Bestattungsanstalt dienen:

1. die Friedhöfe des Marktes Bad Abbach in den Ortsteilen Bad Abbach, Oberndorf, Lengfeld, Poikam (Erweiterung),
2. die Leichenhäuser.

TEIL 1

BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN

A) Die Friedhöfe

§ 1

Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Eigentum des Marktes.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Markt.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode im Gebiet des Marktes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
- (2) Personen, die nicht im Gebiet des Marktes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können in gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabbenutzungsrecht in gemeindlichen Friedhöfen zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen ist vom Markt besonders zu genehmigen.

§ 3

Benutzungszwang

Alle im Gebiet des Marktes Verstorbenen müssen in gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

§ 4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag hat der Markt aus zwingenden Gründen vom Benutzungszwang zu befreien, insbesondere
 1. wenn es sich um eine im Markt verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll, oder
 2. für Verstorbene, die ein Recht auf Besetzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Friedhof erworben haben.
- (2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser werden hiervon nicht berührt.

B) Die Leichenhäuser

§ 5

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet des Marktes Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Leichen werden nur durch die Fenster gezeigt. Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarge verlangen.
- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen darf aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche nur im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Bad Abbach

- (5) Wenn der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) eingetreten ist, darf eine Leiche nicht im offenen Sarge aufgebahrt werden. Der Boden des Sargs muss in diesem Fall mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (Sägemehl, Torfmull oder dergl.) bedeckt sein, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung des Marktes und der Angehörigen nicht gemacht werden.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gebiet des Marktes Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht.
- (2) Die von einem Ort, außerhalb des Gebietes des Marktes, überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Gebiet des Marktes in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. Der Sarg einer solchen Leiche darf nur in begründeten Ausnahmefällen geöffnet werden.
- (3) Leichen, die an einen Ort außerhalb des Gebietes des Marktes überführt werden sollen, sind bis dahin in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Überführung nicht innerhalb von 18 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt.
- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses und nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Ist die Leichenöffnung nicht von einem Gericht oder von einer Behörde angeordnet, so hat der die Öffnung vornehmende Arzt die schriftliche Zustimmung eines der nächsten Verwandten des Verstorbenen dem Leichenwärter vorzuzeigen.

TEIL II

GRABSTÄTTEN

§ 7

Art der Gräber und ihre Verwendung

- (1) Der Friedhof wird in Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind gemäß dem Friedhofsplan (Belegungsplan) laufend nummeriert.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattung
 2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung
 3. Kindergräber
 4. Urnengräber
 5. Urnennischen
- (3) Bei allen genannten Grabarten wird der Reihe nach beerdigt.

§ 8

Einzelgräber

- (1) Ein Einzelgrab ist grundsätzlich für die Bestattung nur einer Leiche vorgesehen. Die Bestattung einer zweiten Leiche ist dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes eine Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde.
- (2) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.
- (3) Kindergräber sind Einzelgräber.

§ 9

Familiengräber

- (1) Familiengräber bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen. Für jede Grabstelle ist die Bestattung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes eine Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde.

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Bad Abbach

- (2) Familiengräber können mit besonderer Genehmigung des Marktes an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Grüften ausgebaut und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht abschließenden Metalleinsätzen versehen werden.

§ 10

Urnengräber

- (1) Urnengrabstätten liegen in eigens dafür vorgesehenen Grabfeldern, wobei die Belegung der Reihe nach erfolgt. Die Lage der Urnengräber bestimmt die Friedhofsverwaltung entsprechend vorhandener Gestaltungsvorschriften.
- (2) In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) In einer Urnennische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 11

Größe der Gräber

- (1) die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
1. Einzelgräber
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
 2. Familiengräber
Länge 2,00 m, Breite 2,00 m
 3. Kindergräber
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 4. Urnengräber
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- (2) Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt mind. 0,30 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,10 m unter Gelände liegt.
- (4) Die Tiefe von Urnengräbern beträgt von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

§ 12

Rechte an Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Benutzungsrecht gilt auf die Dauer der Ruhefrist, vom Tage des Erwerbs an gerechnet.
- (4) Das Benutzungsrecht an Familien- und Einzelgräbern kann auf Antrag vom Markt durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden. Die Verlängerung des Benutzungsrechts muss jedoch die Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt bestatteten Toten umfassen.
- (5) Bei Auflösung einer Grabstelle kann diese auf entsprechenden Antrag hin erworben werden.
- (6) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (7) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- (8) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung in der Reihenfolge der in Absatz 7 genannten Personen. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Bad Abbach

- (9) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung beim Markt unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.
- (10) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- (1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach der Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grab-stelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt sind oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 14

Unterhaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung des Marktes nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch den Markt hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Bad Abbach

- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.

§ 15

Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung des Marktes. Er ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen, wenn dies im Hinblick auf die gute Gestaltung des Friedhofes erforderlich ist.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten zu erholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten vom Markt entfernt werden.
- (3) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§ 16) dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Die Nummer des Grabes, die aus dem beim Markt aufliegenden Friedhofsplan zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutscher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden.
- (7) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 16

Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler auf Einzel- und Familiengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

Stehende Grabmäler für

- a) Kindergräber
Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m
- b) Urnengräber
Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m
- c) Einzelgräber
Höhe 1,50 m, Breite 1,00 m
- d) Familiengräber
Höhe 1,50 m, Breite 2,00 m

- (2) Jedes Grabmal muss zumindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechend und für den Grabort sowie zur Umgebung passen
- (3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Fundamente werden vom Markt erstellt.
- (5) Nicht gestattet sind:
Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen. Die Maße sind von Außenkante zu Außenkante gemessen.

§ 17

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Der Zustand der Grabmäler wird vom Markt laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die vom Markt festgestellten Mängel innerhalb einer vom Markt festzusetzenden Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann der Markt die Mängel auf Kosten des Benutzungsberechtigten beseitigen.
- (2) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung des Marktes entfernt werden.

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Bad Abbach

- (3) Nach Ablauf des Benutzungsrechtes gehen, sofern die Benutzungsberechtigten nach zuzustellender schriftlicher Aufforderung die Grabmäler innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Aufforderung nicht entfernen, die Grabmäler und deren Zubehör in das Eigentum des Marktes über. Falls die Benutzungsberechtigten nicht bekannt sind, ist die schriftliche Aufforderung durch eine öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise zu ersetzen.

§ 18

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung des Marktes, die versagt werden kann, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist.
- (2) Die Genehmigung ist beim Markt schriftlich zu beantragen; der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Davon sind ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (6) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstigen Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 19

Haftung

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Der Markt haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen und insbesondere auch nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden.

TEIL III

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch das vom Benutzungsberechtigten beauftragte Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 4 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt erfolgen.

§ 21

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.
- (3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss von religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 22

Ruhefrist

Die Ruhefristen betragen für

1. Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr
10 Jahre,
 2. Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
15 Jahre,
 3. Urnen 15 Jahre
- (2) Wird das Grabrecht an einem Urnengrab bzw. einer Urnennische nach Ablauf der Ruhefrist nicht wieder erworben, so kann der Markt die Urne entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise ohne Nachweis über den Verbleib bestatten. Die Vorschriften des § 12 dieser Satzung sind hierbei zu beachten.

§ 23

Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur vom Personal unter Benutzung der vorgeschriebenen Schutzbekleidung durch das jeweilige Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaft. Sie erfolgen auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

TEIL IV

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 24

Besuchszeiten in den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.
- (2) Von dieser Regelung können vom Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zugelassen werden.

§ 25

Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 26

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Zu rauchen und zu lärmern,
2. Fahrzeuge aller Art zu benützen,
3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
5. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Bad Abbach

8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
10. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

TEIL V

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27

Gebühren

Die Leistungen des Marktes aufgrund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung.

§ 28

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch den Markt binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist der Markt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. ohne Genehmigung des Marktes Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 15),
2. ohne Genehmigung des Marktes die in § 15 genannten Anlagen noch vor Ablauf des

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Bad Abbach

Nutzungsrechts entfernt (§ 17),

3. ohne Genehmigung des Marktes Arbeiten im Friedhof gewerbsmäßig vornimmt (§ 18),
4. die Öffnungszeiten im Friedhof nicht einhält (§ 24),
5. den in § 26 festgesetzten Verboten zuwiderhandelt.

§ 30

Inkrafttreten¹

¹ Die Vorschrift regelte das In-Kraft-Treten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 30.11.1988, in der Neufassung nicht mehr abgedruckt. Das In-Kraft-Treten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.